

KVB 80684 München

Referat Gesamtvergütung & Honorarverteilung

An alle Hals-Nasen-Ohrenärzte und Fachärzte
für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen
(Phoniater und Pädaudiologen)

Ihr Ansprechpartner:
KVB-Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: REF-GH

22.12.2017

EBM - Änderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2018

- **Entfristung von Leistungen der Abschnitte 9.3 und 20.3 EBM**
- **Berücksichtigung des Freiburger Einsilbertests**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bewertungsausschuss hat noch kurzfristig in seiner 411. Sitzung Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) mit Wirkung ab 1. Januar 2018 beschlossen.

Aufhebung der Befristung von Leistungen der Abschnitte 9.3 und 20.3 EBM

Zum 1. Januar 2012 wurden - zunächst auf 2 Jahre befristet - neue Leistungen für die Therapie von Nasenbluten, zur Diagnostik des Tinnitus, zur postoperativen Behandlung nach chronischer Sinusitis und Tympanoplastik sowie für die Verordnung und Nachsorge im Rahmen der Hörgeräteversorgung in die Abschnitte 9.3 und 20.3 des EBM aufgenommen (siehe KVB-INFOS 12/2011 und 3/2012). Die Befristung wurde immer wieder verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2017.

Diese zeitliche Begrenzung hat der Bewertungsausschuss jetzt endgültig aufgehoben, so dass die Leistungen zukünftig dauerhaft erbracht und abgerechnet werden können.

EBM-Anpassungen zur Berücksichtigung des Freiburger Einsilbertests im Störschall

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte im November 2016 die Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie) dahingehend geändert, dass im Rahmen der Hörgeräteversorgung der Versicherten künftig der Freiburger Einsilbertest zur Überprüfung des Hörerfolgs im Störschall eingesetzt werden kann. Der Beschluss des G-BA über die Änderung trat am 17. Februar 2017 in Kraft.

In Anpassung an die geänderte Hilfsmittel-Richtlinie werden zum 1. Januar 2018 die obligaten Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen 09372/20372 (Pauschale zur Neuverordnung eines Hörgerätes/von Hörgeräten), 09373/20373 (Zusatzpauschale für die erste Nachuntersuchung nach Hörgeräteversorgung) und 09374/20374 (Zusatzpauschale für die Nachsorge(n) bei Hörgeräteversorgung) EBM um den Verweis auf die Hilfsmittel-Richtlinie ergänzt.

Zudem werden die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen angehoben:

GOP	Bewertung alt in Punkten	Wert B€GO alt	Bewertung neu in Punkten	Wert B€GO¹⁾ neu
09372 / 20372	469	49,39 €	494	52,63 €
09373 / 20373	401	42,23 €	523	55,72 €
09374 / 20374	347	36,54 €	452	48,16 €

¹⁾ Die ausgewiesenen B€GO-Preise mit dem Orientierungspunktwert von 10,6543 Cent stehen unter dem Vorbehalt des Vertragsabschlusses zwischen der KVB und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen oder einer Entscheidung des Landesschiedsamts.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 411. Sitzung vom 19. Dezember 2017 mit den Änderungen im Detail wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie sowie Ihrem Praxisteam frohe Weihnachten.

Gez.

Wolfgang Gierscher

Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung